

Der Landtag von NÖ hat am **12. Okt. 1978** beschlossen:

Gesetz

über die Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen (NÖ Sprengelhebammen-gesetz)

§ 1

Sicherung der Geburtshilfe

(1) Gemeinden oder die gemäß § 3 des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl.9400-0, gebildeten Gemeindeverbände (Sanitätsgemeinden) haben zur Sicherung der Geburtshilfe eine Hebamme vertraglich zu verpflichten, sich als öffentlich bestellte Hebamme in ihrem Bereich niederzulassen, wenn wegen der Entfernung zum nächsten öffentlichen Krankenhaus oder zur nächsten Entbindungsanstalt ein Bedarf nach einer Hebamme besteht und wegen der geringen Anzahl der zu erwartenden Geburten eine freipraktizierende Hebamme kein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen erzielen würde.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Gemeinden (Sanitätsgemeinden), bei welchen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zutreffen.

(3) Die Landesregierung hat mehrere Gemeinden durch Verordnung zur gemeinsamen Besorgung der Aufgabe gemäß Abs. 1 zu einem Gemeindeverband (Hebammensprengel) zusammenzuschließen, wenn in diesen Gemeinden die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und eine ausreichende Betreuung der dem Hebammensprengel angehörenden Gemeinden durch eine Hebamme noch gewährleistet ist.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 ist den betroffenen Gemeinden (Sanitätsgemeinden) Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben.

§ 2

Schriftlicher Vertrag

(1) Der Vertrag über die Verpflichtung zur Niederlassung als Hebamme ist schriftlich zu errichten und unter der Bedingung abzuschließen, daß der Hebamme die Niederlassung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a des Hebammengesetzes 1963, BGBl.Nr. 3/1964, bewilligt wird.

(2) Im Vertrag ist vorzusehen, daß er jedenfalls bei Änderung oder Aufhebung der Verordnungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 oder mit dem Ablauf der Niederlassungsbewilligung endet.

(3) In diesem Vertrag hat sich die Gemeinde (Sanitätsgemeinde, der Hebammensprengel) zu verpflichten, der Hebamme Monatsbezüge in der gemäß § 3 zu bestimmenden Höhe zu gewähren.

(4) Im Vertrag ist auch festzulegen, daß die Bestimmungen des § 6 auf das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde (Sanitätsgemeinde, dem Hebammensprengel) und der Hebamme Anwendung finden.

§ 3

Monatsbezug

Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde, der Hebammensprengel) hat die Höhe des Monatsbezuges der Hebamme durch Bescheid wie folgt festzusetzen:

a) Zunächst ist der Monatsdurchschnitt der in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde, im Hebammensprengel) in den letzten drei Kalenderjahren erfolgten Hausentbindungen auf Zehntel genau zu errechnen;

- b) die Differenz der so ermittelten Zahl zur Zahl 5 ist mit dem von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern für eine Entbindung zu zahlenden Pauschalbetrage zu vervielfachen;
- c) das auf diese Weise ermittelte Produkt ergibt in Schillingen ausgedrückt die Höhe des Monatsbezuges.

§ 4

Neufestsetzung des Monatsbezuges

Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde, der Hebammensprengel) hat durch Bescheid die Höhe des Monatsbezuges unter sinngemäßer Anwendung des § 3 neu festzusetzen, wenn

- a) der von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern für eine Entbindung zu zahlende Pauschalbetrag geändert wird, oder
- b) der dreijährige Durchschnitt der Geburtenzahl in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde, im Hebammensprengel) um mehr als 15 Geburten sinkt oder steigt.

§ 5

Urlaubsvertretung

Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde, der Hebammensprengel) hat für die Zeit, in der die Hebamme ihren Dienst länger als zwei Wochen nicht versieht, eine Hebamme, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 und 4 des Hebammengesetzes entspricht, als Vertreterin heranzuziehen und ihr für die Zeit der Vertretung Monatsbezüge zu gewähren. Bei der Berechnung der Bezüge sind die Bestimmungen des § 3 anzuwenden.

§ 6

Urlaub und Dienstverhinderung

- (1) Die Hebamme ist berechtigt, ihre berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Erholung vier Wochen im Jahr zu unterbrechen (Urlaub).
- (2) Sie hat ihren Urlaub und ihre Dienstverhinderung unbeschadet der Verpflichtung gemäß der Hebammendienstordnung, BGBl. Nr. 131/1970, unverzüglich der Gemeinde (Sanitätsgemeinde, dem Hebammensprengel) und der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.
- (3) Wenn die Hebamme durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, so behält sie den Anspruch auf den Monatsbezug bis zur Dauer von 6 Monaten. Dieser Bezug gebührt der Hebamme auch für die Zeit eines Besuches eines Fortbildungskurses gemäß § 11 des Hebammengesetzes und für die Dauer eines Urlaubes.

§ 7

Einmalige Geldaushilfe

Die Gemeinde (Sanitätsgemeinde, der Hebammensprengel) kann der Hebamme zur gänzlichen oder teilweisen Behebung einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, insbesondere zur Beschaffung einer Wohnung am Niederlassungsort oder zum Erwerb eines Fahrzeuges eine einmalige Geldaushilfe bis zum Fünffachen des nach § 3 berechneten Monatsbezuges gewähren.

§ 8

Ersätze

- (1) Das Land Niederösterreich ersetzt den Gemeinden (Sanitätsgemeinden, Hebammensprengeln) 50 v.H. des Aufwandes gemäß § 2 Abs. 3, § 5 und § 6 Abs. 3.

(2) Das Land Niederösterreich ersetzt darüberhinaus den Gemeinden (Sanitätsgemeinden, Hebammensprengeln) 50 v.H. des Aufwandes gemäß § 7, sofern die dort genannten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Ein Aufwandersatz nach Abs. 1 entfällt, wenn eine Gemeinde (Sanitätsgemeinde, ein Hebammensprengel) trotz Kenntnis von Umständen, die eine Minderung oder Einstellung des Monatsbezuges zur Folge hätten, die Herabsetzung oder Einstellung des Monatsbezuges unterläßt.

(4) Das Land Niederösterreich hat in Verfahren gemäß § 3 und § 4 Parteistellung.

§ 9

Organe und Geschäftsführung

(1) Die Organe eines Hebammensprengels nach § 1 Abs. 3 sind der Obmann des Hebammensprengels und die Versammlung aller Bürgermeister der dem Hebammensprengel angehörenden Gemeinden. Besteht ein Hebammensprengel aus nur 2 Gemeinden, gehört auch jeweils ein Vizebürgermeister aus jeder Gemeinde der Versammlung an. Die Versammlung der Bürgermeister wählt aus ihrer Mitte den Obmann. Auf die Wahlen finden die Bestimmungen der NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl.0350, über die Bürgermeisterwahl, die Anfechtung und die Ergänzungswahlen sinngemäß Anwendung.

(2) Der Hebammensprengel im Sinne des § 1 Abs. 3 tritt bei Besorgung seiner Angelegenheiten mit der Maßgabe an die Stelle der Gemeinde, daß der Wirkungsbereich des Gemeinderates von der Versammlung aller dem Hebammensprengel angehörenden Bürgermeister, jener des Bürgermeisters und Gemeindevorstandes vom Obmann des Hebammensprengels wahrzunehmen ist.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl.9400-0, über Geschäftsführung (§ 5), Vermögensverwaltung und Kostentragung (§ 6), sowie des 6., 8. und 9. Abschnittes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Agenden des Obmannes der Sanitätsgemeinde vom Obmann des Hebammensprengels und die

Agenden des Gesundheitsausschusses der Sanitätsgemeinde von der Versammlung der Bürgermeister der dem Hebammensprengel angehörenden Gemeinden wahrzunehmen sind.

§ 10

Eigener Wirkungsbereich

Die Besorgung der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 des NÖ Sprengelhebammen-gesetzes 1964, LGBl.Nr. 327, in der Fassung LGBl.Nr.366/1965, gelten unverändert weiter.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Bescheide der Landesregierung, mit denen die Höhe der Monatsbezüge der Hebamme festgelegt wurden, bleiben bis zur Erlassung von neuen Bescheiden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wirksam.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Sprengel-
hebammengesetz 1964, LGBL.Nr.327, in der Fassung des Gesetzes
LGBL.Nr. 366/1965, außer Kraft.